

Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden

Absicht

Der Flugplatz ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Nidwalden.

Die unterzeichnenden Parteien bekennen sich zu folgenden Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden:

Gemeinsame Ziele

- Eine massvolle Flugplatzentwicklung soll die Wirtschaftskraft des Kantons stärken und Arbeitsplätze schaffen.
- Der Flugplatz soll eigenwirtschaftlich betrieben werden, d.h. für den Betrieb sollen keine Gelder der öffentlichen Hand eingesetzt werden.
- Neben der Aviatik sind verschiedene Bedürfnisse für Nutzungen auf dem Flugplatzgelände und in der unmittelbaren Umgebung (Events, Gewerbe/Industrie, Landwirtschaft, Freizeit/Erholung) angemessen zu berücksichtigen.
- Die Sicherheit hat oberste Priorität und muss jederzeit gewährleistet sein. Die notwendigen Sicherheitsanforderungen sind mit geeigneten Massnahmen zu erfüllen.

Gemeinsame Eckpunkte der Flugplatzentwicklung

- Der Status des Flugplatzes entspricht demjenigen eines zivilen Flugfelds ohne Flugzulassungszwang (gemäss Art. 2 lit. b und c der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL; SR 748.131.1). Eine Weiterentwicklung in Richtung eines Regionalflugplatzes wird ausgeschlossen.
- Für die Entwicklung des Flugplatzes und der Arbeitszonen sind optimale planerische Voraussetzungen zu schaffen. Der Flugplatzperimeter soll so weit als möglich verkleinert werden.
- Der Hauptzweck des Flugplatzes ist derjenige eines Werkflugplatzes für die Pilatus AG. Daneben sollen weitere aviatische Nutzungen möglich sein.
- Die Rekultivierung von Pisten und Rollwegen und der ökologische Ausgleich sind sicher zu stellen.
- Die Anzahl der Flugbewegungen pro Jahr wird auf max. 20'000 begrenzt.
- Der Flugplatzbetrieb berücksichtigt auch die Interessen und Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Freizeit/Erholung und der Anwohnerschaft.

- Die Ausmasse der Hauptpiste (Länge, Breite) bleiben bis auf Weiteres bestehen. Im Falle einer vollständigen Sanierung (voraussichtlich in ca. 20 Jahren) sind diese Ausmasse zu überprüfen.
- Die Nutzung für Helikopter ist auf Rettungs- und Transportflüge sowie auf Flüge, die mit Arbeiten am Fluggerät verbunden sind, ausgerichtet. Eine Helikopter-Basis für touristische Personentransporte wird ausgeschlossen.
- Die Segelfluggruppe Nidwalden hat weiterhin ein Nutzungsrecht.
- Die Herdernstrasse dient weiterhin als Verbindungsstrasse. Die heutigen Fuss- und Velowege im Flugplatzareal bleiben erhalten. Dabei sind die aviatischen Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.

Umsetzung

- Die formulierten Grundsätze werden im Rahmen des Umnutzungsverfahrens in den relevanten Dokumenten (z.B. Betriebsreglement) und im kantonalen Richtplan verankert. Weiter sollen die Grundsätze in den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt Eingang finden.
- Die Unterzeichnenden werden in die weitere Planung und Erarbeitung der Bestvariante eingebunden.

Stans, den - 9. APR. 2015
Für den Kanton Nidwalden:

[Signature] *H. [Signature]*
Stans, den 22.04.2015
Für die Korporation Buochs:

[Signature] *[Signature]*

Stans, den 22.04.2015
Für die Korporation Ennetbürgen:

[Signature] R. Durrer

Stans, den 22.04.2015
Für die Korporation Stans:

Klaus Kayser B. Kaiser

Stans, den 20.4.2015
Für die Gemeinde Buochs:

[Signature]

Stans, den 20.4.2015
Für die Gemeinde Ennetbürgen:

[Signature] *[Signature]*

Stans, den 16.4.2015
Für die Gemeinde Stans:

B. Zichard C. Badrman



Genossenkorporation Buochs
Seefeld 7
6374 Buochs

